

# Allgemeine Hallenordnung der St. Jakobshalle Basel

## 1. Allgemeines

Die vorliegende Hallenordnung stützt sich auf das Hausrecht der St. Jakobshalle Basel.

## 2. Geltungsbereich

- Die Hallenordnung gilt für sämtliche Nutzer\*\*Innen (Sportler\*\*Innen, Veranstalter\*\*Innen, Besucher\*\*Innen, Lieferanten\*\*Innen und in deren Auftrag stehende Arbeitende, Mitarbeitende der St. Jakobshalle Basel und Mitarbeitende dritter Dienstleister der St. Jakobshalle Basel.)
- Die Hallenordnung gilt auf dem gesamten Areal der St. Jakobshalle mit sämtlichen dazugehörigen Räumlichkeiten (Um- & Zugänge, allen Sport- und Mehrzweckhallen, Garderoben, Gängen etc.).
- Veranstalter\*\*Innen können in Absprache mit der Geschäftsleitung der St. Jakobshalle Basel strengere Regelungen vorsehen. Gegebenenfalls müssen sie diese in geeigneter und verbindlicher Weise gegenüber den betroffenen Nutzern\*\*Innen kommunizieren.

## 3. Zutrittsberechtigung

- Der Zutritt zur St. Jakobshalle ist nur Nutzer\*\*Innen gestattet, die über eine gültige Nutzungsberechtigung (Miet- bzw. Veranstaltungsvertrag, Nutzungsbewilligung etc.) oder eine gültige Zutrittsberechtigung verfügen (Ticket, Akkreditierung etc.).
- Einmal entwertete Tickets berechtigen nicht mehr zu einem Wiedereintritt.
- Der Zutritt wird verweigert:
  - Nutzer\*\*Innen, die unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss stehen;
  - Nutzer\*\*Innen, die keine gültige Zutrittsberechtigung (Ticket, Akkreditierung etc.) vorweisen können.

## 4. Ordnung und Sicherheit

- Nutzer\*\*Innen haben sich jederzeit an die Weisungen der Mitarbeitenden der St. Jakobshalle Basel und der Ordnungskräfte zu halten und auf deren Verlangen hin ihre Nutzungs- oder Zutrittsberechtigung vorzuweisen.
- Zur Sicherheit der Nutzer\*\*Innen werden am Eingang nach Bedarf Effektenkontrollen und ein Body-Search (Abtastung) durchgeführt. Die St. Jakobshalle oder der/die Veranstalter\*\*Innen ist berechtigt jederzeit einen amtlichen Ausweis (Pass, ID, Führerausweis) zur Prüfung der Personalien zu verlangen.
- Personalien von Nutzer\*\*Innen, welche die Hallenordnung missachten oder sich den Weisungen der Ordnungskräfte widersetzen, können durch die Ordnungskräfte festgestellt werden. Die Ordnungskräfte sind berechtigt, Personen zur Aufnahme der Personalien oder bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.

## 5. Fahrzeuge

- Die gesamte Anlage der St. Jakobshalle ist von jeglichen Fahrzeugen freizuhalten (Ausgenommen davon sind Mitarbeiter\*\*Innen, Veranstalter\*\*Innen und Lieferanten\*\*Innen).
- Das Befahren des Areals insbesondere mit Fahrrädern, Trottinetts, Rollschuhen o.ä. ist strikte untersagt (Ausgenommen davon sind Mitarbeiter\*\*Innen, Veranstalter\*\*Innen und Lieferanten\*\*Innen).
- Das Aufladen von Fahrzeugbatterien ist in sämtlichen Räumlichkeiten der St. Jakobshalle verboten (Ausnahmen können durch die Leitung der St. Jakobshalle in gewissen Fällen genehmigt werden).
- Sämtliche Fahrzeuge müssen ausserhalb der Hallen fachgerecht an den zur Verfügung stehenden Abstellplätzen deponiert werden. Widerrechtlich hingestellte Fahrzeuge werden entfernt.

## 6. Videoüberwachung

Auf dem gesamten Areal der St. Jakobshalle und den dazugehörigen Räumlichkeiten (Hallen, Umgänge, Büros etc.) werden zu ihrer eigenen Sicherheit und ihrem Schutz Videoaufnahmen durchgeführt.

## 7. Rauchverbot

In sämtlichen Räumlichkeiten der St. Jakobshalle Basel gilt ein striktes Rauchverbot.

## 8. Verhalten

### 8.1 Persönliches Verhalten

- Alle Nutzer\*\*Innen, welche die St. Jakobshalle betreten, haben sich so zu verhalten, dass keine anderen Personen geschädigt, gefährdet, unzumutbar behindert oder belästigt werden.
- Alle Nutzer\*\*Innen dürfen sich nur in den ihnen bewilligten Bereichen aufhalten oder den ihnen zugewiesenen und auf der Eintrittskarte vermerkten Platz einnehmen.
- Alle Ein- und Ausgänge, Auf- und Abgänge, Treppen, Rettungswege und Notausgänge sind uneingeschränkt und jederzeit freizuhalten.
- Besucher\*\*Innen der Arena ist es untersagt,
  - Gegenstände zu werfen;
  - Pyrotechnisches Material, Feuerwerkskörper (bengalische Fackeln, Raketen, Knallkörper, Rauchpulver, Petarden etc.) abzubrennen oder abzuschiessen;
  - Drogen zu konsumieren oder damit zu handeln;
  - Bauten oder Einrichtungen zu besprayen, zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder zu zerstören;
  - Bauten oder Einrichtungen zu besteigen oder diese übersteigen;
  - sich gegenüber Besuchern, Künstlern, Spielern, Sportlern, Funktionären, den Ordnungskräften, der Polizei, dem Veranstalter oder dem Personal der St. Jakobshalle aggressiv, provozierend, rassistisch oder unfällig zu verhalten;
  - sich in Bereichen aufhalten, welche nicht zum Publikumsbereich gehören.

### 8.2 Verbotene Gegenstände

Das Mitführen folgender Gegenstände in die Arena ist untersagt:

- Jegliche Art von Flaschen (Glas/Pet/Kunststoff/Stahl/Aluminium etc.), Dosen, und Tetragebinde, welche nicht aus dem Bestand des eigenen Caterings kommen. Verpflegungsbehältnisse jeglicher Art.
- Professionelle Foto- & Videokameras, sowie professionelle Tonträger.
- Jegliche Art von Waffen oder waffenähnlichen Gegenstände (Schusswaffen, Messer, Schlagringe, Baseballschläger etc.)
- Laserpointer.
- Pfeffersprays, Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen
- Koffer, Taschen, Rucksäcke, sonstige Behältnisse (max. Grösse DIN A4) bei Veranstaltungen.
- Sachen, die als Wurfgegenstände verwendet werden könnten.
- Transparente, Schilder u.ä. die grösser als DIN A2 sind, sowie Fahnen mit einer Stablänge über 1 Meter.
- Rassistische, fremdenfeindliche, radikale, sexistische, politische oder ehrverletzende Fahnen, Transparente und Spruchbänder oder anderes Propagandamaterial gleichen Inhalts.
- Feuerwerk, Wunderkerzen, Rauchpetarden, andere pyrotechnische und bengalische Artikel.
- Tiere, die nicht Bestandteil einer Show sind.

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend und kann jederzeit durch das Personal der St. Jakobshalle, den Ordnungskräften, der/dem Veranstalter\*\*In oder der Polizei erweitert werden. Dies muss in Folge für die Nutzer\*\*Innen gut sichtbar an den Eingängen angeschlagen werden.

## 9. Garderoben und Fundgegenstände

- Die St. Jakobshalle Basel bietet teilweise bewachte, jedoch auch unbewachte Garderoben an. In jedem Fall lehnt sie jegliche Haftung für Wertgegenstände ab.
- Die St. Jakobshalle Basel betreibt ein kleines Fundbüro. Können die Besitzer\*\*Innen der Gegenstände nicht sofort ausgemacht werden, gehen Ausweise, Schlüssel, Portemonnaies und Wertgegenstände an das offizielle Fundbüro des Kantons Basel-Landschaft oder an die Polizei. Bekleidungsgegenstände, Schirme, usw. werden vier Wochen nach der Veranstaltung der Kleidersammlung gespendet.

## 10. Haftung

Die Benutzer\*\*Innen haften für die ordentliche Rückgabe der von ihnen genutzten respektive gemieteten Räumlichkeiten und Einrichtungen, sowie für durch sie an diesen Räumlichkeiten oder deren Einrichtungen verursachte Schäden. Bei Veranstaltungen haften sie auch für von Nutzer\*\*Innen verursachte Schäden.

Die St. Jakobshalle Basel lehnt jegliche Haftung für Risiken, die mit der Benutzung verbunden ist, ab. Insbesondere haftet sie nicht für Verluste oder Diebstahl von Wertsachen. Den Nutzer\*\*Innen und Benutzer\*\*Innen wird empfohlen, durch geeignete Vorkehrungen (Abschliessen, Kontrollen, Geld in die Halle mitnehmen) das Risiko zu minimieren.

## 11. Ferner gilt in Ergänzung zur allgemeinen Hallenordnung für den Sportbereich:

- Die Benutzung der Hallen ist nur Personen, Vereinen oder von Lehrpersonen geführten Schulen gestattet, welche eine schriftliche Bewilligung vorweisen können. Der/die Bewilligungsinhaber\*\*In haftet für die ordentliche Rückgabe der von ihm gemieteten Räumlichkeiten, sowie für Schäden. Bei Veranstaltungen, Wettkämpfen u.ä. haftet er auch für Schäden von Besuchern.
- Beschädigungen oder Mängel sind sofort dem Technischen Dienst oder der Verwaltung unter Angabe von Name und Adresse zu melden.
- Die bewilligten Belegungszeiten sind einzuhalten; Zeitüberschreitungen können nach dem für die entsprechenden Räumlichkeiten gültigen Tarif in Rechnung gestellt werden.
- Sowohl in den Hallen wie auch in den Garderoben- und WC-Anlagen ist auf grösstmögliche Reinlichkeit zu achten.
- Die Hallen dürfen nicht mit Strassenschuhen betreten werden.
- In der Turnhalle 4 sind Ballspiele nicht gestattet.
- Das Benutzen & Deponieren von Harz an Schuhen, Torpfosten und anderen Gegenständen ist verboten.
- Die Benutzung der Schwimmhalle ist aus Sicherheitsgründen (kein Bademeister\*\*In) nur durch mindestens drei Nutzer\*\*Innen möglich und sofern eine verantwortliche Person bezeichnet wird.
- Gänge, Garderoben und Foyers dürfen nicht zum Einspielen benutzt werden.

## 12. Ahndung von Widerhandlungen

- Jede Widerhandlung gegen die Hallenordnung und insbesondere jede sicherheitsgefährdende Verhaltensweise kann einen sofortigen Hausverweis oder den sofortigen entschädigungslosen Ausschluss von der Veranstaltung zur Folge haben. Weitere rechtliche Schritte (Hausverbot, Strafanzeige, Schadenersatz, etc.) bleiben vorbehalten.
- Die relevanten Informationen zum Sachverhalt, einschliesslich der Daten zur Person, die im Rahmen der Ahndung einer Zuwiderhandlung gegen die Hallenordnung gesammelt werden, können den zuständigen Behörden zur Einleitung einer Strafuntersuchung zur Verfügung gestellt werden.

## 13. Schlussbestimmungen

Die Hallenordnung tritt ab 01.07.2023 in Kraft und ersetzt alle früheren Ausgaben.